



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Elektronische Post

Über Landesverwaltungsamt
Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich: Landesamt für Verbraucher-
schutz

Vollzug des § 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes

31 .01.2023

Aufhebung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt über das Vorgehen der unteren Gesundheitsbehörden bei Absonderungsanordnungen beim Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 einschließlich der Omikron-Variante

1. Der o. a. Erlass vom 19. Mai 2022 tritt mit Ablauf des 31. Januar 2023 außer Kraft.
2. Damit sind zu diesem Zeitpunkt sowohl entsprechende Regelungen zu Quarantäne und Absonderung in den Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte als auch bestehende Quarantäne und Absonderungsverfügungen aufzuheben.

Begründung:

Aufgrund des veränderten Infektionsgeschehens sowie der guten Immunität innerhalb der Bevölkerung aufgrund von Impfungen und Viruskontakten ist eine Aufhebung der Absonderungspflichten im Infektionsfall vertretbar.

Im Zuge dessen hat die Landesregierung die am 7. Dezember 2022 ausgelaufene 18. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht verlängert und setzt beim Schutz vor Corona künftig vor allem auf die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und auf die bundeseinheitlichen bis zum 7. April 2023 geltenden Regelungen des Infektionsschutzgesetzes des Bundes. Der Schutz der

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

vulnerablen Gruppen ist insbesondere durch die Masken- und Testpflichten sowie die entsprechenden Betretungs- und Tätigkeitsverbote für positiv Getestete nach § 28b Abs.1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 IfSG sichergestellt.

Im Auftrag

